

**ACHTUNG!**  
Bitte dieses Formular mit  
einem PDF-Reader-Programm  
öffnen, um die volle  
Funktionsfähigkeit zu  
gewährleisten.

## Hinweise zur Einreichung und Eintragung von Ausbildungsverträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berufsausbildungsvertrag bietet für die Auszubildenden und den Ausbildungsbetrieb die erforderliche Rechtssicherheit für die Durchführung der Ausbildung. Aus den gesetzlichen Vorgaben ergibt sich, dass

- die Ausbildungsbetriebe **spätestens vor Beginn der Berufsausbildung** einen Ausbildungsvertrag mit dem / der Auszubildenden abschließen und
- der Ausbildungsvertrag **unmittelbar nach Abschluss** im Original unterschrieben (alle drei Exemplare) und mit allen erforderlichen Unterlagen **vollständig** bei der zuständigen Stelle (= Landwirtschaftskammer Niedersachsen) einzureichen ist.

Wir empfehlen daher, den Ausbildungsvertrag schon möglichst früh abzuschließen und bei dem zuständigen Ausbildungsberater / der zuständigen Ausbildungsberaterin abzugeben. Zeugnisse über einen noch andauernden Schulbesuch wie z. B. einer Berufsfachschule können ggf. nachgereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass **verspätet oder unvollständig eingereichte Ausbildungsverträge** zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand führen. Gemäß der Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer ist dafür die **doppelte Eintragungsgebühr** zu erheben.

Voraussetzung für den Abschluss eines Ausbildungsvertrages ist u. a. die **Anerkennung als Ausbildungsbetrieb**. Sofern eine Anerkennung noch nicht vorliegt, ist diese spätestens 8 Wochen vor der Ausbildung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen.

### Hinweise zur Arbeitgeber-Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit:

Die Arbeitgeber-Betriebsnummer ist eine achtziffrige Zahl, die in Deutschland fortlaufend vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit vergeben wird ([www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service)).

Sie dient zur Identifikation der Arbeitgeber bei der Sozialversicherung und findet in zahlreichen weiteren Geschäftsprozessen der Sozialversicherungsträger Verwendung.

Sie ist Grundlage für die Meldung zur Sozialversicherung, die der Arbeitgeber einmal im Jahr für seine Beschäftigten abgeben muss. Selbstständige müssen sie beantragen, sobald sie den ersten Mitarbeiter/Auszubildende/n beschäftigen. Mit dieser Betriebsnummer wird sowohl die Anmeldung zur Sozialversicherung als auch die Meldung der Mitarbeiter/Auszubildenden bei der Krankenkasse vorgenommen.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Mitwirkung und wünschen viel Erfolg bei der Ausbildung. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an unsere Ausbildungsberater / Ausbildungsberaterinnen oder informieren Sie sich im Internet ([www.lwk-niedersachsen.de/berufe](http://www.lwk-niedersachsen.de/berufe)).

# Betriebszweige

für die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin

Die Ausbildung erfolgt nach § 5 der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin“ an **mindestens 2 Betriebszweigen der Pflanzen- und 2 Betriebszweigen der Tierproduktion**. Einer der im Gesamtverlauf der Ausbildung gewählten Tierhaltungszweige muss **Fortpflanzung** umfassen, damit die rechtlich fest gesetzten Ausbildungsinhalte abgedeckt werden und später eine Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen kann.

Im Ausbildungsvertrag sind die für das jeweilige Ausbildungsjahr gewählten Betriebszweige festzuhalten. Im Vertrag sind hierzu unter dem Beruf „Landwirt/Landwirtin“ Buchstaben von a – z als Kürzel für die einzelnen Betriebszweige benannt. Die Auswahl der Betriebszweige ist entsprechend der Anweisung im Ausbildungsvertrag **deutlich zu kennzeichnen**.

Für die einzelnen Betriebszweige finden dabei folgende Kürzel Verwendung:

### in der Pflanzenproduktion:

- a) Getreidebau
- b) Zuckerrübenbau
- c) Kartoffelbau
- d) Körnermaisbau
- e) Ölfrüchtebau
- f) Hülsenfrüchtebau
- g) Ackerfutterbau/Silomais
- h) Grünland und Ackergras
- i) Waldbau
- j) Gemüsebau
- k) Sonstiges

### in der Tierproduktion:

- l) Milchviehhaltung
- m) Rinderaufzucht oder Rindermast
- n) Sauenhaltung und Ferkelerzeugung
- o) Schweineaufzucht oder Schweinemast
- p) Legehennenhaltung
- q) Geflügel aufzucht oder Geflügelmast
- r) Schafhaltung
- s) ohne Nachzucht
- t) mit Nachzucht
- u) ohne Nachzucht
- v) Mutterkuhhaltung
- w) Wildtierhaltung
- z) Sonstiges

### Ausbildungsplan:

Gemäß § 6 der Ausbildungsverordnung hat der Ausbildende auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen **individuellen** Ausbildungsplan zu erstellen. Der Ausbildende ist für die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte verantwortlich.

Der Ausbildungsrahmenplan als Bestandteil der Ausbildungsverordnung ist im Berichtsheft abgedruckt und jederzeit von allen Beteiligten einsehbar.

**Mustervordrucke** zur Erstellung des Ausbildungsplans sind im Internet auf der Homepage der LWK Niedersachsen [www.lwk-niedersachsen.de/landwirt](http://www.lwk-niedersachsen.de/landwirt) (Webcode: 01014335) abrufbar.

Der individuelle Ausbildungsplan ist **Bestandteil des Ausbildungsvertrages** und gilt für den jeweils vertraglich festgelegten Ausbildungszeitraum. Er ist **nicht** mit dem Vertrag einzureichen. Es empfiehlt sich, den Ausbildungsplan zunächst für ein Jahr auszufüllen. Nach Erstellung und gemeinsamer Besprechung durch die Vertragspartner ist er **im Berichtsheft** des Auszubildenden **abzulegen**. Der individuelle Ausbildungsplan begleitet den Auszubildenden über die gesamte Ausbildungszeit. Bei Betriebswechsel ist er durch den neuen Ausbildungsbetrieb fortzuschreiben und entsprechend weiterzuführen.

Die Ausbildungsberatung kontrolliert im Ausbildungsverlauf die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsplans. Dies kann bei Einsichtnahmen in das Berichtsheft, z.B. zu Ausbildungsbeginn, zur Zwischenprüfung oder vor der Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen.



## § 1 – Ausbildungszeit

- Dauer** (siehe Buchstabe A)
- Probezeit** (siehe Buchstabe A)  
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit (nicht die Ausbildungszeit) um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 – Pflichten des Ausbildenden

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**  
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder/Ausbilderin**  
selbst auszubilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/-n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Ausbildungsmittel**  
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (insbesondere die betrieblichen Ausbildungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfindend, erforderlich sind;
- Berufsschulbesuch und Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
die/den Auszubildende/-n zum Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe E) anzuhalten und freizustellen.
- Ausbildungsnachweise**  
der/dem Auszubildenden zum Ausbildungsbeginn die vereinbarten Ausbildungsnachweise zur Verfügung zu stellen und zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuleiten, diese regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen.
- Sorgepflicht**  
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Ärztliche Versorgung**  
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/-r  
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Jugendarbeits- und Unfallschutz**  
darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeits- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er die/den Auszubildende/-n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- Sozialversicherung**  
die/den Auszubildende/-n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
- Eintragungsantrag**  
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Einreichung dieser Vertragsniederschrift in dreifacher Ausführung zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
- Anmeldung zu Prüfungen**  
die/den Auszubildende/-n in ihrem/seinen Namen rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

## § 3 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**  
die ihr/ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 4 und 12 freigestellt wird;
- Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- Sorgfaltspflicht**  
die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Ausbildungsnachweis**  
den Ausbildungsnachweis zu führen und ihn der/dem Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;
- Benachrichtigung**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.  
Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende Meldung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzunehmen und den ärztlichen Nachweis zu veranlassen (AU-Bescheinigung). Dieser Nachweis wird nach elektronischer Anfrage des Auszubildenden von der Krankenkasse der/des Auszubildenden erbracht. Die/Der Auszubildende ist berechtigt, den ärztlichen Nachweis früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung zu veranlassen;

## 9. Ärztliche Untersuchungen

- soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich  
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen (Erstuntersuchung), Bescheinigung nicht älter als 14 Monate,  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen (1. Nachuntersuchung) und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen;

## 10. Hausordnung

- bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten.

## § 4 – Vergütung und sonstige Leistungen

### 1. Höhe und Fälligkeit: (siehe Buchstabe B)

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten bei Tarifgebundenheit des/der Auszubildenden mindestens die tariflichen Sätze. Andernfalls ist die vereinbarte angemessene Vergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 2 und Abs. 4 BbIG). Ändern sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so sind diese anzuwenden. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen und durch eine Abrechnung zu belegen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Form von Freizeit ausgeglichen, bei Jugendlichen immer in Freizeit ausgeglichen. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.

### 2. Sachleistungen

Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus.  
Kann die/der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

### 3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Buchstabe E soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 50 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Die Kosten eines eventuellen in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte stattfindenden Blockunterrichtes, der von der Schulverwaltung angeordnet ist, sind hiervon nicht erfasst.

### 4. Fortzahlung der Vergütung

Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 7 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
  - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
  - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
  - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn die/der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

## § 5 – Ausbildungszeit und Urlaub

### 1. Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit (siehe Buchstabe D)

### 2. Urlaub (siehe Buchstabe C)

### 3. Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufsschulzeiten erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 – Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nach Recht und Billigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.
- von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

### 5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### 6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich die/der Auszubildende, den/die gesetzliche/-n Vertreter/-in und die Landwirtschaftskammer unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung und der Landwirtschaftskammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 7 – Gebühren und sonstige Leistungen

### 1. Eintragsgebühr

Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Auszubildende.

### 2. Prüfungsgebühr

Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der Auszubildende.

## § 8 – Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## Hinweis:

Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des/der Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.



## § 1 – Ausbildungszeit

- Dauer** (siehe Buchstabe A)
- Probezeit** (siehe Buchstabe A)  
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit (nicht die Ausbildungszeit) um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 – Pflichten des Ausbildenden

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**  
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder/Ausbilderin**  
selbst auszubilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/-n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Ausbildungsmittel**  
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (insbesondere die betrieblichen Ausbildungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Berufsschulbesuch und Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
die/den Auszubildende/-n zum Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe E) anzuhalten und freizustellen.
- Ausbildungsnachweise**  
der/dem Auszubildenden zum Ausbildungsbeginn die vereinbarten Ausbildungsnachweise zur Verfügung zu stellen und zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuleiten, diese regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen.
- Sorgepflicht**  
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Ärztliche Versorgung**  
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/-r  
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Jugendarbeits- und Unfallschutz**  
darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeits- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er die/den Auszubildende/-n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- Sozialversicherung**  
die/den Auszubildende/-n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
- Eintragungsantrag**  
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Einreichung dieser Vertragsniederschrift in dreifacher Ausführung zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
- Anmeldung zu Prüfungen**  
die/den Auszubildende/-n in ihrem/seinen Namen rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

## § 3 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**  
die ihr/ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 4 und 12 freigestellt wird;
- Weisunggebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- Sorgfaltspflicht**  
die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Ausbildungsnachweis**  
den Ausbildungsnachweis zu führen und ihn der/dem Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;
- Benachrichtigung**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.  
Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende Meldung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzunehmen und den ärztlichen Nachweis zu veranlassen (AU-Bescheinigung). Dieser Nachweis wird nach elektronischer Anfrage des Auszubildenden von der Krankenkasse der/des Auszubildenden erbracht. Die/Der Auszubildende ist berechtigt, den ärztlichen Nachweis früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung zu veranlassen;

## 9. Ärztliche Untersuchungen

- soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich  
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen (Erstuntersuchung), Bescheinigung nicht älter als 14 Monate,  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen (1. Nachuntersuchung) und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen;

## 10. Hausordnung

- bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten.

## § 4 – Vergütung und sonstige Leistungen

### 1. Höhe und Fälligkeit: (siehe Buchstabe B)

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten bei Tarifgebundenheit des/der Auszubildenden mindestens die tariflichen Sätze. Andernfalls ist die vereinbarte angemessene Vergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 2 und Abs. 4 BbIG). Ändern sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so sind diese anzuwenden. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen und durch eine Abrechnung zu belegen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Form von Freizeit ausgeglichen, bei Jugendlichen immer in Freizeit ausgeglichen. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.

### 2. Sachleistungen

Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus.  
Kann die/der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

### 3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Buchstabe E soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 50 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Die Kosten eines eventuellen in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte stattfindenden Blockunterrichtes, der von der Schulverwaltung angeordnet ist, sind hiervon nicht erfasst.

### 4. Fortzahlung der Vergütung

Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 7 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
  - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
  - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
  - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn die/der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

## § 5 – Ausbildungszeit und Urlaub

### 1. Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit (siehe Buchstabe D)

### 2. Urlaub (siehe Buchstabe C)

### 3. Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufsschulzeiten erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 – Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nach Recht und Billigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.
- von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

### 5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### 6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich die/der Auszubildende, den/die gesetzliche/-n Vertreter/-in und die Landwirtschaftskammer unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung und der Landwirtschaftskammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 7 – Gebühren und sonstige Leistungen

### 1. Eintragsgebühr

Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Auszubildende.

### 2. Prüfungsgebühr

Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der Auszubildende.

## § 8 – Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## Hinweis:

Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des/der Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.

## Zwischen der/dem Auszubildenden/Betriebsinhaber/-in

## und der/dem Auszubildenden

Name des Ausbildungsbetriebes <input type="checkbox"/> Öffentlicher Dienst										
Straße und Hausnr.										
PLZ/Ort										
Telefonnr.										
E-Mail										
Arbeitgeber - Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit <table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>										
Als Ausbilder/-in gem. § 2 Nr. 2 ist beauftragt:										
Die betriebliche Ausbildung findet abweichend von o. g. Adresse statt in:										

Name, Vorname	
Straße und Hausnr.	
PLZ/Ort	
geb. am	in
Staatsangehörigkeit	Telefonnr.
E-Mail	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Angaben	
Gesetzliche Vertreter Name, Vorname: _____	
<input type="checkbox"/> beide Elternteile <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vormund / Betreuer	
Anschrift falls abweichend von oben: _____	

**wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin geschlossen.**

gewählte Betriebszweige in der **Pflanzenproduktion:** \* a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k \* Zutreffendes bitte ankreuzen, Erläuterungen siehe Merkblatt  
in der **Tierproduktion:** \* l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, z

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung (wesentliche Inhalte s. Rückseite).

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderung des Berufsausbildungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort schriftlich mitzuteilen.

### A Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt

3 Jahre  
 weniger als 3 Jahre (Nachweis zum Grund der Verkürzung zwingend erforderlich!)

Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis beginnt am: \_\_\_\_\_ endet am: \_\_\_\_\_

Es gilt als: 1.  2.  3.  Ausbildungsjahr.

Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monate (1 - 4 Monate).

### B Vergütung

Das Ausbildungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages.  
 Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages: \_\_\_\_\_

Die / Der Auszubildende zahlt der / dem Auszubildenden eine angemessene monatliche Brutto-Vergütung in Höhe von

1.	2.	3.	Ausbildungsjahr
			Euro

Der Betrieb gewährt  **Unterkunft**  **Verpflegung**  
Die Leistungen sind gemäß aktuell geltenden Sachbezügen Teil der Bruttovergütung.  
**Überstunden** werden  vergütet und/oder  in Freizeit ausgeglichen.

### C Urlaub

Die / Der Auszubildende gewährt der / dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. gültiger Tarifvertrag). Es besteht ein Urlaubsanspruch von zurzeit

im Jahr	20	20	20	20
Werktage (Mo – Sa)				
Arbeitstage (Mo – Fr)				

### D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit

Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit: 

Stunden
---------

Regelmäßige **wöchentliche** Ausbildungszeit: 

Stunden
---------

Teilzeitausbildung wird vereinbart (siehe gesonderte Anlage)

### E Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

\_\_\_\_\_

**Berufschulstandort/-e:** \_\_\_\_\_

### F Sonstige Vereinbarungen

Die / Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, sie / ihn in ihrem / seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden.  
Das Berichtsheft / der Ausbildungsnachweis wird  schriftlich  elektronisch geführt.

### G Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses

Vertrages und werden anerkannt. Der / die Auszubildende beantragt die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auszubildende/-r/Betriebsinhaber/-in      Ausbilder/-in

\_\_\_\_\_  
Auszubildende/r

\_\_\_\_\_  
gesetzliche/-r Vertreter/-in

### H Statistische Angaben (siehe Seite 4; unbedingt ausfüllen!)

Dieser Vertrag ist im Original von den Vertragsparteien unterzeichnet und bei der Landwirtschaftskammer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter

Nr.: \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Im Auftrag \_\_\_\_\_

## § 1 – Ausbildungszeit

- Dauer** (siehe Buchstabe A)
- Probezeit** (siehe Buchstabe A)  
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit (nicht die Ausbildungszeit) um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 – Pflichten des Ausbildenden

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**  
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder/Ausbilderin**  
selbst auszubilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/-n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Ausbildungsmittel**  
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (insbesondere die betrieblichen Ausbildungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfindend, erforderlich sind;
- Berufsschulbesuch und Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
die/den Auszubildende/-n zum Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe E) anzuhalten und freizustellen.
- Ausbildungsnachweise**  
der/dem Auszubildenden zum Ausbildungsbeginn die vereinbarten Ausbildungsnachweise zur Verfügung zu stellen und zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuleiten, diese regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen.
- Sorgepflicht**  
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Ärztliche Versorgung**  
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/-r  
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Jugendarbeits- und Unfallschutz**  
darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeits- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er die/den Auszubildende/-n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- Sozialversicherung**  
die/den Auszubildende/-n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
- Eintragungsantrag**  
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Einreichung dieser Vertragsniederschrift in dreifacher Ausführung zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
- Anmeldung zu Prüfungen**  
die/den Auszubildende/-n in ihrem/seinen Namen rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

## § 3 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**  
die ihr/ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 4 und 12 freigestellt wird;
- Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- Sorgfaltspflicht**  
die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Ausbildungsnachweis**  
den Ausbildungsnachweis zu führen und ihn der/dem Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;
- Benachrichtigung**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.  
Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende Meldung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzunehmen und den ärztlichen Nachweis zu veranlassen (AU-Bescheinigung). Dieser Nachweis wird nach elektronischer Anfrage des Auszubildenden von der Krankenkasse der/des Auszubildenden erbracht. Die/Der Auszubildende ist berechtigt, den ärztlichen Nachweis früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung zu veranlassen;

## 9. Ärztliche Untersuchungen

- soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich  
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen (Erstuntersuchung), Bescheinigung nicht älter als 14 Monate,  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen (1. Nachuntersuchung) und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen;

## 10. Hausordnung

- bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten.

## § 4 – Vergütung und sonstige Leistungen

### 1. Höhe und Fälligkeit: (siehe Buchstabe B)

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten bei Tarifgebundenheit des/der Auszubildenden mindestens die tariflichen Sätze. Andernfalls ist die vereinbarte angemessene Vergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 2 und Abs. 4 BbIG). Ändern sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so sind diese anzuwenden. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen und durch eine Abrechnung zu belegen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Form von Freizeit ausgeglichen, bei Jugendlichen immer in Freizeit ausgeglichen. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.

### 2. Sachleistungen

Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus.  
Kann die/der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

### 3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Buchstabe E soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 50 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Die Kosten eines eventuellen in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte stattfindenden Blockunterrichtes, der von der Schulverwaltung angeordnet ist, sind hiervon nicht erfasst.

### 4. Fortzahlung der Vergütung

Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 7 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
  - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
  - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
  - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn die/der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

## § 5 – Ausbildungszeit und Urlaub

- Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe Buchstabe D)
- Urlaub** (siehe Buchstabe C)
- Lage des Urlaubs**

Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufsschulzeiten erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 – Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nach Recht und Billigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.
- von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

### 5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### 6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich die/der Auszubildende, den/die gesetzliche/-n Vertreter/-in und die Landwirtschaftskammer unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung und der Landwirtschaftskammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 7 – Gebühren und sonstige Leistungen

### 1. Eintragsgebühr

Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Auszubildende.

### 2. Prüfungsgebühr

Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der Auszubildende.

## § 8 – Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## Hinweis:

Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des/der Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.

<b>Name der/des Auszubildenden</b>	
<b>Identnummer:</b>	
<b>1. Allgemeine Schulbildung (zuletzt erreichter Abschluss, Kopie des Zeugnisses beifügen)</b>	
<input type="checkbox"/> Ohne Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Mit Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Sekundarabschluss (Realschule) <input type="checkbox"/> Fachhochschul-/Hochschulreife <input type="checkbox"/> Im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist <input type="checkbox"/> Sonstiger Abschluss: _____	
<b>2.</b>	
<b>a) Berufsvorbereitende Qualifizierung oder berufliche Grundbildung (Kopie des Zeugnisses beifügen)</b>	
<input type="checkbox"/> Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen von mind. 6 Monaten Dauer (EQ, Qualifizierungsbaustein) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Berufsvorbereitung (BvB) nach SGB III von mind. 6 Monaten Dauer <input type="checkbox"/> Schulische Berufseinstiegsschule (BES) / Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) <input type="checkbox"/> Einjährige Berufsfachschule (BFS) <input type="checkbox"/> Sonstige	
<b>b) Vorherige Berufsausbildung, vorheriges Studium</b>	
<input type="checkbox"/> Schulische Berufsausbildung (berufliche Schulen, Schulen des Gesundheitswesens, keine Fach-/Hochschulen) <input type="checkbox"/> Ohne Abschluss <input type="checkbox"/> Mit Abschluss Beruf: _____	
<input type="checkbox"/> Betriebliche Berufsausbildung (mit Ausbildungsvertrag) <input type="checkbox"/> Ohne Abschluss <input type="checkbox"/> Mit Abschluss Beruf: _____	
<input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> Ohne Abschluss <input type="checkbox"/> Mit Abschluss	
<b>3. Überwiegend öffentlich gefördertes Ausbildungsverhältnis (d.h. zu mehr als 50 %) (nicht für Umzuschulende)</b>	
<input type="checkbox"/> Sonderprogramm des Bundes / Landes <input type="checkbox"/> außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 74 (1) 2., §§ 76 und 78 SGB III <input type="checkbox"/> Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen nach § 73 (1) und (2), § 115 (2), § 116 (2) und (4) und § 117 SGB III	
<b>4. Anschlussvertrag bei Stufenausbildung</b>	
(Anschlussverträge sind Verträge, die im Anschluss an eine vorangegangene abgeschlossene Berufsausbildung zu einem weiteren Abschluss führen. Aufbauende Ausbildungsberufe.) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Ausbildungsberuf: _____	
<b>Ein Ausbildungsplan gemäß der Ausbildungsordnung/-regelung wurde erstellt.</b>	
	Ort: _____
	Ausbildender/Betriebsinhaber/-in
	Auszubildende/r
	gesetzlicher Vertreter

## Vermerke der Bezirksstelle / Außenstelle

1. Eingangsdatum: \_\_\_\_\_

2. Vertrag und Unterlagen sind vollständig und beigelegt:

- Zeugnis allgemeinbildende Schule (nur bei Hochschul- und Fachhochschulreife)
- Zeugnis(se) über berufliche Vorbildung (BFS, bereits abgeschlossene Berufsausbildung)
- Vorheriger Berufsausbildungsvertrag (falls dieser Vertrag ein Folgevertrag ist)
- Ärztliches Untersuchungszeugnis (bei jugendlichen Auszubildenden)
- Ggf. ausgefüllter individueller Ausbildungsplan

3. Bemerkung: \_\_\_\_\_

- Die doppelte Gebühr gem. Gebührenordnung ist zu erheben.

4. Der Vertrag entspricht den gesetzlichen Bestimmungen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift Bezirks- / Außenstelle*

5. Der Vertrag wurde gelöscht zum \_\_\_\_\_

Lösungsgrund

- Kündigung während der Probezeit
- Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auszubildenden
- Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auszubildenden
- Kündigung wegen Berufsaufgabe oder Berufswechsel
- Lösung im gegenseitigen Einvernehmen
- Lösung durch den Auszubildenden wegen Aufgabe des Betriebes oder Wegfall der Ausbildungseignung
- Ohne Angaben
- Vor Beginn der Ausbildung

## Vermerke der zuständigen Stelle

1. Eingangsstempel: \_\_\_\_\_

2. Verträge abgesandt am: \_\_\_\_\_

3. Rechnungs-Nr.: \_\_\_\_\_

4. Bemerkungen: \_\_\_\_\_

5. Vertragsänderung eingetragen: \_\_\_\_\_

## Anlage zum Ausbildungsvertrag

zwischen

---

(Vor- und Zuname des/der Auszubildenden)

vertreten durch die Erziehungsberechtigten

---

(Vor- und Zuname der gesetzlichen Vertreter)

und dem Ausbildungsbetrieb

---

(Betriebsname und Betriebsanschrift)

**Für den Fall, dass die vereinbarte Ausbildungsvergütung (Punkt B) nicht „angemessen“ im Sinne des § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz ist, die Urlaubsdauer (Punkt C), die gesetzliche Höchstdauer der regelmäßigen täglichen / wöchentlichen Ausbildungszeit (Punkt D) nicht den gesetzlichen Mindestbestimmungen entspricht oder keinerlei Angaben zu diesen drei Punkten gemacht wurden, bevollmächtigen die Vertragsparteien die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dazu, diese Daten zu Gunsten der/des Auszubildenden abzuändern oder zu ergänzen. Darüber hinaus wird die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bevollmächtigt, das Ausbildungsende bei Bedarf so abzuändern, dass die vorgeschriebene Ausbildungszeit absolviert wird (Punkt A).**

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift der/des Auszubildenden)

---

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

---

(Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes)